

**Terminkalender für die Allgemeinen Kommunalwahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
am 30. August 2009**

<b>Termin</b> (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	<i>Aufgaben und Befugnisse</i>	<i>Fundstelle*</i>
30.8.1986 (23 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit zur/zum (Ober-)Bürgermeister/in und Landrätin/Landrat	§ 65 (2) GO, § 44 (2) KrO
30.8.1991 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit zu den Vertretungen	§ 12 (1), § 46a (4) S. 2 KWahlG
30.8.1993 (16 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 7 KWahlG
20.04.2008 (18 Monate vor Ablauf der WP)	Maßgebender Zeitpunkt für die vom Landesbetrieb IT.NRW veröffentlichte Bevölkerungszahl ➤ für die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen ➤ für die Abgrenzung der Wahlbezirke ➤ für die Zahl der Unterstützungsunterschriften in Wahlbezirken	§ 78 (1) KWahlO  § 3 (2) S.1 KWahlG § 4 (2) S.3 KWahlG § 15 (2) S. 3 KWahlG
30.6.2008 (Halbjahresstich- tag 15 Monate vor Ablauf der WP)	Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten, nach denen sich die Zahl der Unterstützungsunterschriften für Listenwahlvorschläge richtet	§ 78 (2) KWahlO, § 16 (1), § 46a (5) S. 2 KWahlG
21.7.2008 (innerhalb 15 Monaten vor Ablauf der WP)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreter(-innen-)versammlung und der Bewerber/innen. Die Bewerber/innen für die Wahlbezirke dürfen jedoch erst nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden.	§§ 17 (4), 46a (1), 46b KWahlG
09.03.2009	Tag der Wahlausschreibung: Stichtag für die Freistellung von bestimmten Nachweisen im Zusammenhang mit der Einreichung von Wahlvorschlägen durch Parteien	§ 14 (1) S. 3, § 15 (2) S. 2 KWahlG
30.05.2009 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an die Wahlbewerber für die Vertretungen im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben müssen	§§ 12 (1), 46 a (4) S. 2 KWahlG
soweit noch nicht geschehen, <b>möglichst bald</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufforderung der Wahleiterin/des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge ((Ober-)Bürgermeister/in -Landrätin/Landrat - Wahlbezirksvorschläge – Reservelisten -Listenwahlvorschläge) mit dem Hinweis, dass Unionsbürger/innen unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind</li> <li>b) zugleich Bekanntgabe, wie viele Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach §§ 15 (2), 16 (1), 46a (5) und 46d (1) KWahlG erforderlich sind</li> </ol> </li> <li>2. Anlegung der Wählerverzeichnisse</li> <li>3. Beschaffung der Vordrucke</li> <li>4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser und kleineren Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann</li> <li>5. Bestimmung der Wahlräume durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten und sonstigen Einrichtungen durch die Leitung</li> </ol>	§§ 24, 71, 75b KWahlO  § 10 (1) KWahlG §§ 11, 12 KWahlO  § 79 KWahlO  §§ 46-48 KWahlO  §§ 33, 34 a, 35, 46 -48 KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*
	<ul style="list-style-type: none"> <li>6. Berufung               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in</li> <li>b) der Beisitzer/innen des Wahlvorstandes durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in oder in deren/dessen Auftrag durch die/den Wahlvorsteher/in</li> </ul> </li> <li>7. Berufung               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in</li> <li>b) der Beisitzer/innen des Briefwahlvorstandes durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in oder in deren/dessen Auftrag durch die/den Briefwahlvorsteher/in</li> </ul> </li> <li>8. Bestimmung der Schriftführerin/des Schriftführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters aus den Beisitzerinnen/Beisitzern</li> </ul>	<p>§ 2 (1,4) KWahlG, § 4, 7 (3) KWahlO</p> <p>§ 2 (1, 4) KWahlG, §§ 4, 7 (3), 8 KWahlO</p> <p>§§ 7 (4), 8 (1) KWahlO</p>
bis zum 13.7.2009 (48. Tag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen</li> <li>2. Unverzügliche Übersendung eines Abdrucks aller Wahlvorschläge oder Mitteilung der Daten der Bewerber/in an die Aufsichtsbehörde</li> </ul>	<p>§ 18 (1, 2) KWahlG, §§ 27 (1),31(5) KWahlO</p> <p>§§ 27 (4), 31 (5) KWahlO</p>
13.7.2009 (48. Tag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und Landrätinnen /Landräte sowie in den Wahlbezirken, aus den Reservelisten - und aus Listenwahlvorschlägen</li> <li>2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren</li> </ul>	<p>§§ 15 (1), 16 (3) 46a, 46b KWahlG §§ 26, 31 KWahlO</p> <p>§§ 15 (2, 3), 16 (3),17 (8),18 (1),46a, 46b KWahlG, §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO</p>
spätestens etwa 17.7.2009 (44. Tag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge</li> <li>2. Einladung der Beisitzer/innen und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses</li> </ul>	<p>§§ 18 (3), 46a, 46b KWahlG, § 6 (2) KWahlO</p> <p>§§ 6 (2), 28 (1) KWahlO</p>
22.7.2009 (39. Tag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und <i>Bekanntgabe der Entscheidung</i> durch den/die Wahlleiter/in</li> <li>2. bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags</li> <li>b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren</li> </ul> </li> <li>3. Unverzügliche Übersendung einer Ausfertigung oder eines Abdrucks der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses durch die/den Wahlleiter/in an die Aufsichtsbehörde</li> </ul>	<p>§ 18 (3) S. 1, §§ 46a,46b KWahlG § 28(3,5) KWahlO</p> <p>§§ 18 (2), 20,46a, 46b KWahlG</p> <p>§§ 27 (1), 31 (5) KWahlO</p> <p>§§ 28 (7), 31 (5) KWahlO</p>
25.7.2009 (36. Tag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags</li> </ul>	<p>§§ 18 (4), 46a, 46b KWahlG § 29 (1-3) KWahlO</p>

<b>Termin</b> (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle*</b>
26.7.2009 (35. Tag)	1. Spätester Zeitpunkt für die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht	§ 12 (7) KWahlO
	2. Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind	§ 10 (1) KWahlG § 12 (1) KWahlO
	3. Frühester Zeitpunkt (bei Zulassungsentscheidung am 22.7.2009)	
	a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch die/den Wahlleiter/in	§§ 23 , 46 a, 46b KWahlG §§ 32 (1-3), 73, 75c,79(4) KWahlO
	b) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen in Wahlbezirken und Stadtbezirken, wenn weder dort noch im jeweiligen Wahlgebiet insgesamt gegen die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge Beschwerden eingelegt worden sind	§ 20 (1, 4) KWahlO
	4. Nach Fertigstellung der Stimmzettel: Ggf. Zurverfügungstellung von Mustern an Blindenvereine	§ 32 (6) KWahlO
ab 27.7.2009 (34. Tag)	Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen im Wählerverzeichnis bei Verlegung der Wohnung, ggf. der Hauptwohnung, aus dem Wahlgebiet (Gemeinde, Kreis); Unterrichtung der Betroffenen von ihrer Streichung	§ 12 (3,4) KWahlO
27.7. bis 9.8.2009 (34. bis 21. Tag)	Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor Beginn der Frist zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt sein muss	§ 13 (1) KWahlO
27.7. bis 14.8.2009 (34. bis 16. Tag)	Zeitraum, a) in dem in das Wahlgebiet zugezogene Wahlberechtigte nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind und hierauf bei der Anmeldung hingewiesen werden sollen b) in dem Wahlberechtigte, die innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen oder innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere umziehen, darauf hingewiesen werden sollen, dass sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen werden und in der Fortzugsgemeinde bereits abgegebene Briefwahlstimmen ungültig sind	§ 10 (1) S. 3 u. 4 KWahlG § 12 (1) S. 2 u. 3 KWahlO  § 12 (5) KWahlO
30.7.2009 (31. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen durch die Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und der Kreise sowie über Beschwerden der obersten Aufsichtsbehörde	§§ 18 (4) S. 7, 46a,46 b KWahlG
31.7.2009 (30. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen durch die Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden 2. Letzter Tag für die Festsetzung der Reihen- und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel 3. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch die/den Wahlleiter/in 4. Nach Fertigstellung: Ggf. Übersendung von Mustern der Stimmzettel an	§ 18 (4) S. 7, 46b KWahlG  § 23 (1) KWahlG §§ 32 (2), 73 (2), 75 c KWahlO  §§ 23, 46a, 46b KWahlG §§ 32 (1-3), 73, 75c,79 (4) KWahlO  § 32 (6) KWahlO

## Blindenvereine

6.8.2009 (24. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf</p> <p>a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Frist zur Einsichtnahme</p> <p>b) die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheines</p> <p>c) die Tatsache, dass den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht</p> <p>d) das Verfahren der Briefwahl, hier tunlichst mit der Bekanntgabe, bei welchem Versandunternehmen der amtliche Briefwahlumschlag innerhalb des Bundesgebiets unentgeltlich eingeliefert werden kann</p>	<p>§ 14 KWahlO</p> <p>§ 56 (5) S. 2 KWahlO</p>
9.8.2009 (21. Tag)	<p>Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in</p>	<p>§ 13 (1) KWahlO</p>
10.8.2009 (20. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch die/den Wahlleiter/in</p>	<p>§§ 19 (1), 46a, 46b KWahlG §§ 30, 31 (4) KWahlO</p>
10.8. bis 14.8.2009 (20. bis 16. Tag)	<p>1. Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten</p> <p>2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse</p> <p>3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht</p>	<p>§ 10 (4) KWahlG § 15 (1, 2) KWahlO</p> <p>§§ 10 (4), 11 (1) KWahlG</p> <p>§ 15 (3) KWahlO</p>
14.8.2009 (16. Tag)	<p>1. Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre (Haupt-) Wohnung im Wahlgebiet haben müssen</p> <p>2. Letzter Tag zur Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind</p>	<p>§ 7 KWahlG</p> <p>§ 12 (7,8) KWahlO</p>
17.8.2009 (13. Tag)	<p>Letzter Tag, an dem die/der (Ober-)Bürgermeister/in die</p> <p>a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke oder anderer Gemeinden geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen</p> <p>b) Truppenteile und Polizeieinheiten in Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten über die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl entsprechend Buchst. a) zu verständigen</p>	<p>§ 21 (2) KWahlO</p> <p>§ 21 (3) KWahlO</p>
20.8.2009 (10. Tag)	<p>Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der (Ober-)Bürgermeisterin /des (Ober-) Bürgermeisters über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses</p>	<p>§ 11 (3) KWahlG § 16 (3) KWahlO</p>
22.8.2009 (etwa 8. Tag)	<p>Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken</p>	<p>§ 45 (4) KWahlO</p>
22.8.2009 (8. Tag)	<p>Letzter Termin, zu dem die/der (Ober-)Bürgermeister/in die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen</p>	<p>§ 21 (1) KWahlO</p>
etwa 22. bis 29.8.2009 (etwa 8. Tag)	<p>Briefwahl:</p> <p>1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände</p>	<p>§ 2 (1 4) KWahlG § 8 (2) KWahlO</p>

<b>Termin</b> (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle*</b>
bis Tag vor der Wahl)	2. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume	§§ 4, 57 (2) KWahlO
	3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 4 KWahlO
	4. Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§§ 7 (7), 8 (1) KWahlO
	5. Anordnung der (Ober-)Bürgermeisterin /des (Ober-)Bürgermeisters über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand	§ 27 (3) S. 2 KWahlG §§ 4, 57 (3), 60 KWahlO
23.8.2009 (7. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters über Einsprüche gegen die <b>Richtigkeit</b> des Wählerverzeichnisses - die Beschwerde ist bei der /beim (Ober-)Bürgermeister/in einzulegen -	§ 11 (4) KWahlG § 16 (4) KWahlO
24.8.2009 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§§ 33 (1), 75 (6) KWahlO
ab 24.8.2009 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahltisch), auch in Sonderstimmbezirken	§§ 34a-37, 45-48 KWahlO
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 7 (5) KWahlO
	3. Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen für ihr Amt (soweit erforderlich)	§ 7 (6) KWahlO
	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in oder in seinem Auftrage durch die/den Wahlvorsteher/in, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§ 7 (7) KWahlO
26.8.2009 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen der(Ober-) Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 16 (4) KWahlO
27. 8. 2009 (3. Tag)	Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses; bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 18 (1) KWahlO
27. bis 30.8.2009 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in	§ 20 (8) KWahlO
ab 27. 8.2009 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird: Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§§ 6 (2), 61 KWahlO
28.8.2009 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG	§ 19 (4) KWahlO
28. bis 30.8.2009 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher/innen und die Briefwahlvorsteher/innen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in	§§ 4, 34 KWahlO

<b>Termin</b> (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle*</b>
29.8.2009 (Tag vor der Wahl)	1. Letzter Tag	
	a) für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in	§ 10 (4) KWahlG
	b) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses (vgl. 27.8.2009 - 3. Tag vor der Wahl)	§ 18 (1) KWahlO
	c) - bis 12 Uhr - für Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine	§ 20 (9) KWahlO
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 45 (5) KWahlO
<b>30.8.2009</b> (Wahltag)	<b>Wahltag</b>	
	1. bis 8 Uhr - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erteilten Wahlscheine (§ 20 (7) KWahlO) an die/den Wahlvorsteher/in	§ 14 (3) KWahlG § 34 KWahlO
	2. Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in	§ 20 (8) KWahlO
	3. <b>ab 8 Uhr - Beginn der Wahlzeit</b> - Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie der Nachträge dazu oder „Fehlanzeige“ an die Briefwahlvorstände	§ 57 (2) KWahlO
	4. - <b>bis 15 Uhr</b> - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines selbständigen Wahlscheines und eines unselbständigen bei Erkrankung	§ 19 (4) KWahlO
	5. - <b>bis etwa 16 Uhr</b> - Spätester Zeitpunkt für die Anordnung der (Ober-) Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand	§ 27 (3) S. 2 KWahlG §§ 4, 57 (3), 60 KWahlO
	6. - 16 Uhr - spätesten Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der/beim (Ober-)Bürgermeister/in	§ 26 (1) KWahlG
	7. - <b>zwischen 16 und 18 Uhr</b> - Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 21 KWahlO an die Wahlvorsteher/innen der von der/vom (Ober-)Bürgermeister/in zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke	§ 58 (6) KWahlO
	<b>18 Uhr</b> - Ende der Wahlzeit	§ 14 (3) KWahlG § 44 KWahlO
	<b>Wahlabend - nach 18 Uhr -</b>	
	1. a) Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldungen - durch die/den Wahlvorsteher/in an das Wahlamt	§ 53 (1) S. 1 KWahlO
	b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Landratswahl und Kreistagswahl durch das Wahlamt der Gemeinde an die/den Wahlleiter/in des Kreises	§ 53 (1) S. 2 KWahlO
	c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses	§§ 53 (3), 75d KWahlO
aa) der (Ober-)Bürgermeisterwahl und der Ratswahl in kreisfreien Städten durch die/den Wahlleiter/in		
bb) der Landratswahl und der Kreistagswahl durch die/den Wahlleiter/in des Kreises		
an das Innenministerium		
2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an die/den (Ober-)Bürgermeister/in	§§ 54 (3), 58 (5) S. 6, 60 KWahlO	

<b>Termin</b> (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle*</b>
ab 31.8.2009 (so früh wie möglich)	1. Ggf. Übersendung der Wahlniederschriften und ggf. der Ergänzungen zu den Briefwahlniederschriften über die Landratswahl und Kreistagswahl durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in an die/den Wahlleiter/in des Kreises	§§ 54 (3), 60 KWahlO
	2. Übergabe der Wahlunterlagen durch die/den Wahlvorsteher/in und durch die/den Briefwahlvorsteher/in an die/den (Ober-)Bürgermeister/in, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen	§§ 55 (1,3), 58 (5), 60 KWahlO
	3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet	§ 61 (1) KWahlO
	4. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse im Wahlgebiet	§ 34 (1) KWahlG §§ 61 (3), 75 d KWahlO
	5. Benachrichtigung der gewählten Bewerber/innen durch die/den Wahlleiter/in	§ 35 (1) KWahlG, §§ 62, 74, 75 a KWahlO
	6. Veröffentlichung der Wahlergebnisse	§ 35 (2) KWahlG §§ 63 (1) KWahlO
	7. Mitteilung der endgültigen Wahlergebnisse an den Landesbetrieb IT.NRW	§ 50 (1) KWahlG
bis spätestens 11.9.2009	8. Aufbewahrung der Wahlunterlagen Repräsentative Wahlstatistik: Die Wahlleiter leiten die Wahlniederschriften, deren Anlagen sowie die verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung an den Landesbetrieb IT.NRW weiter. Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle können die Auszählung der Stimmzettel selbst in der Statistikstelle vornehmen und anstelle der vorgenannten Unterlagen die Auszählungsergebnisse übersenden. Die Übermittlung erfolgt getrennt nach Stichprobenauswahlbezirken.	§ 55 (2) KWahlO § 50 KWahlG § 80 KWahlO Rd.Erl. d. IM v. 2.3.2009 -12-35.04.10/ 35.06.09/35.12.06-
ab 1.3.2010 (6 Monate nach der Wahl)	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 sowie der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.	§ 82 (2) KWahlO

\*) Die Vorschriften des KWahlG und der KWahlO gelten gemäß § 46a KWahlG und §§ 70, 74 KWahlO sinngemäß für die Wahlen der Bezirksvertretungen (mit Ausnahme des I. Abschnitts KWahlO) sowie gemäß §§ 46b und 75a KWahlO sinngemäß für die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten